

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Rechtsanwalt **Andreas Beurskens** in Kanzlei John - Rechtsanwälte
Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg, Tel.: 040-355455-0, Fax: 040-355455-33

wird hiermit durch
wegen

Vollmacht erteilt, mich in dem gesamten Verfahren über dessen rechtskräftigen Abschluss hinaus zu verteidigen und zu vertreten, und zwar auch bei meiner Abwesenheit.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung insbesondere das Recht,

1. in allen Instanzen als Wahlverteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten,
2. in öffentlicher wie nichtöffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. Untervollmacht – auch nach § 139 StPO - zu erteilen,
4. Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO, Privat-, Neben- und Widerklage zu erheben und Adhäsionsantrag zu stellen und die jeweiligen Klagen bzw. Anträge zurückzunehmen bzw. gegen derartige Klagen und Anträge vorzugehen,
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
7. im Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren sowie Strafvollzugsangelegenheiten als Wahlverteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten,
8. Zustellungen aller Art, insbesondere auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zunehmen und zu bewirken,
9. Geld, Wertsachen, Urkunden, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen usw., insbesondere auch die von Dritten, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen und/oder an den jeweils Berechtigten weiterzuleiten und Quittungen zu erteilen und/oder entgegenzunehmen,
10. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen sowie mich nach § 411 Abs. 2 StPO und ausdrücklich auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO zu vertreten,
11. meiner Vertretung im Verfahren nach dem StrEG, insbesondere auch im Betragsverfahren durchzuführen.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod. Wird der gewählte Verteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt, so verliert er diese Vollmacht nur für den Umfang und die Dauer der Bestellung. Sie wird bereits jetzt vorsorglich für den Zeitpunkt des Endes der Bestellung neu erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift